

Satzung
für die Erhebung von Gebühren für Fortbildungsveranstaltungen
(Gebührensatzung Fortbildung)
vom 06.12.2011

Aufgrund des § 10 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 19.11.2011 folgende Gebührensatzung:

„Für Fortbildungsveranstaltungen kann die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein Gebühren erheben. Die Gebühr darf pro Teilnehmer und Tag 950,00 € nicht überschreiten. Die Erhebung eines Auslagenersatzes bleibt hiervon unberührt.“

Kiel, den

06.12.11

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. K. Ulrich Rubehn
Präsident



Dr. Michael Brandt
Vizepräsident

